

Bürger Gemeinschaft Wolfsburg Eichelkamp (BGE)

Satzung der Bürgergemeinschaft Wolfsburg Eichelkamp (BGE)

Fassung vom 13.03.2019

§ 1 Name und Sitz

1 . Die Bürgerbewegung führt den Namen

Bürgergemeinschaft Wolfsburg Eichelkamp (BGE)

nachfolgend nur BGE genannt.

2. Die BGE hat ihren Sitz in 38440 Wolfsburg

§ 2 Rechtsform

Die BGE ist eine Bürgergemeinschaft ohne Rechtsform.

Es sind keinerlei Eintragungen oder Genehmigungen erforderlich bzw. eingetragen.

Die BGE ist ein loser Zusammenschluss von Bürger / in des Ortsteiles Eichelkamp Wolfsburg.

Das Informationsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

§ 3 Zweck der BGE

Der Zweck der BGE ist die Förderung und Aufwertung des Ortsteiles Eichelkamp Wolfsburg.

Ziele der BGE sind auch unter Ausschöpfung juristischer Möglichkeiten:

die Wiederaufnahme des Winterdienstes im Düsterhoopring durch die Stadt Wolfsburg

Abschaffung der Straßenausbauperverordnung (STRABS) in Wolfsburg

Verbesserung der Parksituation auf dem Eichelkamp

Verbesserung der Infrastruktur

Weitere Themen werden durch Mitglieder bzw. Einwohnerbefragungen festgelegt.

Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Interessengemeinschaften , Bürgerinitiativen , Verbänden und Organisatoren ähnlicher Zielstellung , um die Interessen der Bürger erfolgreich vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei Planungsverfahren, Themen des Ortsrates sowie Stadt relevanter Themen zu erreichen.

Die BGE ist selbstlos. Sie verfolgt KEINE parteipolitischen und eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die Mitglieder arbeiten selbstlos.

Mittel aus Spenden dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten KEINE Zuwendungen aus Spenden.

Notwendige Auslagen können erstattet werden.

Ausnahmen : z.B. Verbrauchsmaterial auf Nachweis bzw. nach schriftlicher Genehmigung der Sprecher und des Kassenwartes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der BGE kann jede natürliche und juristische Person des Eichelkamp Wolfsburg werden, sofern sie die Satzung der BGE vollumfänglich schriftlich anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden die den Zweck der BGE unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages das Sprechergremium.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es werden KEINE Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die BGE finanziert sich ausschließlich über Spenden. Beträge > 100,00€ werden auf der nächsten Anliegerversammlung bekannt gegeben. Spenden unterhalb dieser Grenze können auf ausdrückliches Verlangen des Spenders veröffentlicht werden. Ansonsten bleiben Spender anonym. Es können KEINE Spendenquittungen ausgestellt werden.

Weiteres siehe § 12 Jahres- und Kassenbericht

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der Austritt muss schriftlich, gerichtet an das Sprechergremium erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch begründeten Beschluss des Sprechergremiums mit sofortiger Wirkung, wenn es gegen die Ziele, die Satzung oder die Interessen der BGE verstößt. Beispiel: Veröffentlichungen im Namen der BGE ohne Abstimmung mit den Verantwortlichen. Verunglimpfungen von Personen, Parteien, Institutionen udg.

Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss aus der BGE Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In besonderen Fällen entscheiden die Mitglieder der BGE auf der nächstfolgenden Versammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen.

Die Organe der BGE zu wählen

Sich selbst zur Wahl zu stellen

Sich als Mitglied öffentlich auszugeben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die BGE und seine Ziele zu unterstützen.

§ 9 Organe der BGE

Die Organe der BGE sind:

Die Mitgliederversammlung

Das Sprechergremium

Einzelne Mitglieder, die nicht im Sprechergremium vertreten sind, können auf Beschluss des Sprechergremiums Beratungen und Unterstützung für projektbezogene Themen erarbeiten und in den entsprechenden Gremien vertreten.

Nicht abgestimmte Einzelmeinungen, Diffamierungen und dergleichen, sind nicht zulässig. Juristische Folgen, hat das betreffende Mitglied zu tragen. Die BGE ist nicht haftbar.

Das Sprechergremium kann Arbeitsgruppen einrichten und auch Nichtmitglieder nach Absprache hinzuziehen.

Finanzielle Folgen sind im Vorfeld zu klären.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle BGE Mitglieder mit je einer Stimme an.

Die MV wird durch das Sprechergremium einberufen. Es sollen vier MV's pro Kalenderjahr einberufen werden. Einberufungsfrist : 10 (zehn) Tage

Sollte ein dringendes BGE Interesse vorliegen, so kann auch eine kurzfristige MV (5 Tage Regelung) einberufen werden. Es müssten mindestens 10 % der Mitglieder vertreten sein.

Ein Minderheitsverlangen nach einer MV kann nach schriftlicher Begründung an das Sprechergremium durchgeführt werden.

Die Einberufung der MV erfolgt über die Internetseite der BGE, bzw. analog für Mitglieder ohne Internetanschluss.

Es ist eine Einberufungsfrist von 10 (zehn) Tagen einzuhalten.

Die Themen der Tagesordnung sind in der Einladung darzustellen.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder (min. 10% der Mitglieder) beschlussfähig.

Die MV beschließt Grundsätze der BGE; ihr obliegt insbesondere:

Die Wahl des Sprechergremiums

Die Wahl des Kassenwartes / in

Die Wahl des Schriftführers / in

Die Wahl des Pressesprechers / in

Die Wahl der Web – Master / in

Die Wahlen der aufgeführten Vertreter der BGE sind jährlich durch die MV zu bestätigen.

Entgegennahme der Berichte der Sprecher.

Die Entlastung des Sprechergremiums.

Änderungen der Satzung.

Die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Arbeit der BGE.

Weitere wichtige Entscheidungen.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich.

Es gilt die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über den jeweiligen Verlauf einer MV ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / in und einem Sprecher-Mitglied zu unterzeichnen sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordert eine Mehrheit von mehr als dreiviertel ($\frac{3}{4}$) und bei Auflösung der BGE von mehr als neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Das Sprechergremium

Das Sprechergremium besteht aus:

dem 1. Sprecher-Mitglied und zwei Stellvertreter/in

dem Kassenwart / in

Dem Pressesprecher / in

Dem Protokollführer / in

Dem WEB – Master / ern

Die Sprecher werden für ein (1) Jahr durch eine Mitgliederversammlung bestellt.

Das Sprechergremium ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Beschlüsse sind grundsätzlich Protokoll pflichtig.

Sie werden von einem Sprecher und einer weiteren Person des Gremiums in Kraft gesetzt.

Die Sprecher sowie der Pressesprecher vertreten die BGE nach außen.

Die Vertreter des 1. Vorsitzenden dürfen den Vorsitz einer MV nur durchführen, wenn dieser verhindert ist oder dies delegiert hat.

Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

Das Sprecherremium kann eine Kassenordnung beschließen

Das Gremium ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

Das Gremium hat einen jährlichen Bestandsbericht der BGE vorzulegen.

Die Protokolle und Berichte der MV's sind auf der Internet Seite **wob-bge.de** zu hinterlegen.

§ 12 Kassenbericht

Im Rahmen der jährlichen MV ist ein Kassenbericht zu veröffentlichen.

§ 13 Haftung

Die einzelnen Mitglieder des Sprecherremiums haften nicht privatrechtlich für die BGE.

Sofern Veröffentlichung **ohne** Absprache mit dem Gremium an Dritte weitergegeben werden und der BGE in Wort , Schrift oder rechtliche Konsequenzen drohen, ist die Person haftbar zu machen, die diese Informationen an Dritte weitergegeben hat.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen werden in WEB (Internet) unter **wob-bge.de** veröffentlicht.

Verstöße jeglicher Art :

Haftung durch die betreffende Person / Gruppe udg. . Haftungsansprüche an die BGE und deren Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung der BGE

Die Bürgerbewegung kann durch Mehrheitsbeschluss der MV aufgelöst werden.

Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Die Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 13.03.2019 in Kraft

§ 17 Änderung des Gründungsbeschlusses der BGE

Sollte die Mitgliederversammlung eine Veränderung der Satzung in Hinblick auf ein „
Eingetragenen Verein (e.V) „ vollziehen wollen, so ist dies unter der Beachtung

eines Mehrheitsbeschlusses der MV sowie unter rechtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Es gilt die einfache Mehrheit einer MV.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine (1) Stimme, die nicht übertragbar ist.

Entstehende Kosten durch Beratung sowie Eintragung in ein Register sind im Vorfeld zu ermitteln und vom Sprechergremium öffentlich zu machen.

Die Finanzierung ist durch Spenden (Kassenstand) ohne Schulden durchzuführen.

1. Sprecher/in

2. Sprecher/ in

Pressesprecher / in

Kassenwart / in

Protokollführer / in

WEB Master (Internetauftritt)

Wolfsburg, den 13.März 2019

Ergänzungen:

§ 11 Verweis auf Internetseite: www.wob-bge.de

§ 14 dto. : www.wob-bge.de

§ 16 Ergänzung des Datums: 13.03.2019

Ergänzung vom 26.07.2023 Neues Sprechergremium

Mit Sitzung vom 23.06. 2023 wurde aufgrund von personellen Veränderungen eine Neubesetzung des Sprechergremiums , - Satzungspunkt 7 , - beschlossen.

Die Bürgergemeinschaft Eichelkamp-Wolfsburg, BGE, wird von einem Sprechergremium vertreten. Dieses setzt sich aus von den Gründungsmitgliedern gewählten Interessenvertretern zusammen.

Nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung wird die Bürgerinitiative „Bürger Gemeinschaft BGE“ durch folgende Personen nach innen und außen vertreten (Sprecher oder Stellvertreter mit Pressesprecher, Kassenwart):

E wurden nachstehende Personen einstimmig gewählt.

Funktion	Name	Wahlstimmen	Enthaltungen
1. Sprecher/ in	Joachim Richter	einstimmig *	-----
2. Sprecher/ in	Erika Beise	einstimmig	-----
2. Sprecher/ in	Dieter Wagner	einstimmig	-----
Protokollführer/in	rollierend	einstimmig	-----
Kassenwart /in	Julia Meyer	einstimmig	-----
Pressesprecher/in	Joachim Richter	einstimmig *	-----
WEB Auftritt	Hans Wochau	einstimmig	-----

Anmerkung:

Wahlzeitraum des 1. Sprechers : Max. **30.06.2024** , sofern sich keine Veränderungen durch eine vorzeitige ordentliche Wahl ergeben.

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

Die Änderungen werden als Ergänzungsprotokoll der Satzung vom 15.02.2019 beigefügt.

Wolfsburg, den 23.06.2023